



Baden-Württemberg

DIE MINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Frau
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

15. März 2023

nachrichtlich:
Staatsministerium

 Antrag des Abgeordneten Ruben Rupp u. a. AfD
- Einreise von vorgeblichen und tatsächlichen Erdbebenopfern aus der Türkei
nach Baden-Württemberg und Gewährleistung der Wiederausreise
- Drucksache 17/4227
Ihr Schreiben vom 23. Februar 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Migration nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

1. *ob sie ein Interesse daran hat, zu erfahren, wie viele türkische Staatsangehörige als Gäste von „Flüchtlingsbürgen“ nach Baden-Württemberg einreisen und hier Wohnung nehmen, und wie – bejahendenfalls – sie diese Zahl zu erfassen gedenkt;*
2. *ob sie ein Interesse daran hat, zu erfahren, wie viele dieser Eingeladenen nach Ablauf des Visums wieder ausreisen und wie – bejahendenfalls – sie diese Zahl zu erfassen gedenkt;*
3. *ob sie ein Interesse daran hat, zu erfahren, wie viele dieser Eingeladenen nach Ablauf des Visums einen Asylantrag stellen, und wie – bejahendenfalls – sie diese Zahl zu erfassen gedenkt;*

Zu 1., 2. und 3.:

Die betreffenden türkischen Staatsangehörigen aus den von der Erdbebenkatastrophe besonders betroffenen türkischen Provinzen mit im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen 1. oder 2. Grades können aufgrund des vom Auswärtigen Amt etablierten vereinfachten Verfahrens mittels auf das Bundesgebiet räumlich beschränkter Kurzzeit-Visa (sog. C-Visa) einreisen. Die Entscheidung über solche Visaanträge obliegt dem Auswärtigen Amt beziehungsweise den Auslandsvertretungen in der Türkei. Die Ausländerbehörden des Landes Baden-Württemberg sind in dieses Verfahren lediglich im Rahmen der Abgabe der zur Erteilung erforderlichen Verpflichtungserklärungen der Familienangehörigen 1. oder 2. Grades eingebunden. Die Visa ermöglichen einen Aufenthalt im gesamten Bundesgebiet. Das bedeutet, dass sich deren Inhaber im gesamten Bundesgebiet frei bewegen beziehungsweise ihre Wohnung nehmen dürfen, ohne dabei einer Residenzpflicht zu unterliegen. Insbesondere können dabei der Wohnort des Verpflichtungserklärenden und der Wohnort des Einreisenden auseinanderfallen. Es wird deshalb bezogen auf die Länder keine gesonderte Statistik darüber geführt, wie viele türkische Staatsangehörige sich aufgrund der nun im vereinfachten Verfahren erteilten Kurzzeit-Visa in den einzelnen Ländern aufhalten. Aus denselben Gründen wird nicht gesondert erfasst, wie viele dieser türkischen Staatsangehörigen nach Ablauf der Gültigkeit ihrer Visa wieder ausreisen oder stattdessen einen Asylantrag stellen.

4. *ob sie ein Interesse daran hat, dass die Bürgen nach Asylantragstellung aus ihrer Bürgschaft (und zwar vollumfänglich) in Anspruch genommen werden, und wie sie dies – bejahendenfalls – zu erreichen gedenkt;*

Zu 4.:

Von Seiten der Personen, die eine Verpflichtungserklärung abgeben, wird keine „Bürgschaft“ im rechtlichen Sinne übernommen. Folglich findet in diesem Zusammenhang auch keine Inanspruchnahme aus „Bürgschaften“ statt. Eine Verpflichtungserklärung ist die schriftliche Zusicherung einer Privatperson, für den Unterhalt und die Ausreisekosten eines Ausländers aufkommen zu wollen. Es handelt sich dabei um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung eigener Art, die dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist. Sie wird zugunsten der Ausländerbehörde desjenigen Bezirks abgegeben, in welchem der Ausländer sich niederlässt und erlischt grundsätzlich erst mit Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers. Ob ein Verpflichtungserklärender aufgrund seiner Erklärung im Falle einer Asylantragstellung vorliegend in Anspruch genommen werden kann beziehungsweise muss, hängt vom Einzelfall ab und ist im Wege des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs mittels Leistungsbescheid durch die öffentliche Stelle, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat, geltend zu machen.

5. *ob sie ein Interesse daran hat, zu erfahren, ob die Eingeladenen, die nach Visumablauf vorgeblich wieder ausreisen, tatsächlich ausreisen, und nicht etwa unter Falschangaben Asylanträge stellen, und – bejahendenfalls – wie sie dies zu erreichen gedenkt (z.B. durch mitgegebene Ausreisebestätigungen, die am Flughafen behördlicherseits ausgefüllt und zurückgeschickt werden, und deren Rücklauf kontrolliert wird und/oder durch die Verpflichtung der Ausländerbehörden, Verdachtsfälle zu melden, und/oder durch daktyloskopische Abgleiche von Fingerabdrücken eingeladener türkischer Staatsangehöriger und asylantragstellende türkische Staatsangehörige);*

Zu 5.:

Wie bei der Beantwortung zu den Ziffern 1., 2. und 3. ausgeführt, findet eine gesonderte Erfassung von türkischen Staatsangehörigen, die aufgrund der im vereinfachten Verfahren ausgegebenen Kurzzeit-Visa einreisen und aus diesem Aufenthalt heraus einen Asylantrag stellen, bezogen auf die Länder nicht statt.

Unabhängig davon besteht im Einzelfall die Möglichkeit, dass durch die Ausländerbehörden eine sogenannte Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt wird, die die erfolgte Ausreise durch die Bundespolizei dokumentiert.

Darüber hinaus werden bei der Beantragung eines Kurzzeit-Visums durch die zuständige Auslandsvertretung biometrische Daten erfasst, die auch bei der Prüfung eines Asylantrages herangezogen werden, wobei mit Stellung des Asylgesuchs ebenfalls eine Sicherung der Identität des Ausländers durch erkennungsdienstliche Maßnahmen stattfindet.

6. *ob sie, und ggf. wie, gleichermaßen und genauso an der Einreise von Inhabern von „Erdbebenvisa“ interessiert ist, wie an deren Wiederausreise, und ob und welche Veranlassungen das Justizministerium dahingehend derzeit erarbeitet.*

Zu 6.:

Türkische Staatsangehörige, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, müssen das Bundesgebiet wieder verlassen. Zur Durchsetzung einer bestehenden Ausreisepflicht bedarf es abseits des bestehenden ausländerrechtlichen beziehungsweise verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Verfahrens keines weiteren besonderen Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Gentges MdL